

Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBL. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBL. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBL. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Ruhner Berge vom 13.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBL. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBL. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeinde-eigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen

Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsgebiet des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung des Grundstückes. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Gebühreneinheiten berechnet. Die Anzahl der Gebühreneinheiten wird durch die Größe der Grundstücke (in ha) unter der Berücksichtigung des Versiegelungsgrades der Grundstücke bestimmt, wobei für den Versiegelungsgrad die katasteramtliche Nutzungsart der Grundstücke als Wahrscheinlichkeitsmaßstab herangezogen wird.
- (3) Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle variiert:

Nutzungsart	Abschlag in %	Zuschlag in %
Siedlungs- und Verkehrsflächen		200
Forst-, Moor-und Unlandflächen	50	
Wasserflächen	90	
Landwirtschaftliche Flächen	0	0

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.

- (4) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anwendung des Gebührensatzes auf die nach obigem Verfahren berechneten Gebühreneinheiten, wobei diese auf vier Nachkommastellen genau berücksichtigt werden. Die Höhe des Gebührensatzes wird jährlich aus der Beitragsumlage des Wasser- und Bodenverbandes an die Gemeinde neu ermittelt. Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim.
Der Gebührensatz beträgt 11,6352 EURO je Gebühreneinheit.
Zu seiner Anpassung aufgrund geänderter Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes bedarf es eines satzungsändernden Beschlusses.
- (5) Auf Grundlage des § 6 Absatz 3 Kommunalabgabengesetzes wird eine Mindestgebühr von 2,50 EUR von den Gebührenpflichtigen erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres.
Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.07. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn

sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde, über zu leistende grundstücksbezogene Abgaben, von den Gebührenpflichtigen zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2, Satz 2 sowie § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ruhner Berge 21. 11. 2019


Buchholz
Bürgermeister

